



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. August 2023

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>248 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss S. 333</p> <p>249 Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.05.2023 zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen-Ost (A 3/A 44) und Velbert (B 227), sog. Deckblatt 3 (Regenrückhaltebecken Brachter Straße) S. 335</p> | <p>250 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Günter Beyler) S. 335</p> <p>251 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Wirges) S. 335</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 248 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 20. Juli 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.06.2023/29.06.2023 bekannt.

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss vom

23.06.2023/29.06.2023 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Die Stadt Korschenbroich bitte ich entsprechend zu unterrichten

Im Auftrag  
gez. Sonnwald

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadt Korschenbroich – im folgenden Stadt genannt – und dem Rhein-Kreis Neuss – im folgenden Kreis genannt – wird gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis nimmt für die Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt beginnend mit dem 01. Januar 2024 die Aufgabe der Submissionsstelle wahr und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher. Zu den Aufgaben zählt insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich der Submission. Die Abläufe und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Vergabehandbuch der Stadt; grundsätzlich wird hierbei die Stadt die Vorgaben des beim Kreis praktizierten Vergabeverfahrens übernehmen. Änderungen und Anpassungen des Vergabehandbuches erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Die wahrgenommenen Aufgaben werden durch den Kreis in eigener Verantwortung ausgeführt. Die Stadt schließt sich dem beim Kreis eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.

Der Vergabevorschlag sowie die Auftragserteilung verbleiben bei der Stadt.

### **§ 2 Verfahren**

Der Kreis entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Aufgaben werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung bzw. im Rahmen des Mobilen Arbeitens durchgeführt. Soweit erforderlich, werden bspw. für die Wahrnehmung von Beratungsleistungen Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

### **§ 3 Personal**

Der Kreis stellt das für die Aufgabe erforderliche Personal.

Wird die Vereinbarung wirksam gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für sie tätige Personal im in § 4 genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

### **§ 4 Kostenerstattung**

Der Kreis erhält von der Stadt für die Aufgabewahrnehmung eine pauschale Kostenerstattung.

Die Kostenerstattung beträgt 50 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes. Dies

umfassen neben den Personalkosten (Bereich 7) die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz sowie die Gemeinkosten.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Darüber hinaus erfolgt ein Auslagenersatz für die Kosten der Veröffentlichung der Ausschreibungen; hierüber erhält die Stadt im ersten Quartal eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Ausschreibungen.

### **§ 5 Datenschutz**

Die Mitarbeitenden des Kreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 6 Amtspflichtverletzung**

Die Mitarbeitenden des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgabe nach § 1 für die Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Mitarbeitenden sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für fünf Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht

durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Korschenbroich

Korschenbroich, den 29.06.2023

  
Marc Venten  
Bürgermeister

  
Thomas Dückers  
Beigeordneter und Kämmerer

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 23.06.2023

  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

  
DPK Brügge  
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 333

## 249 Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.05.2023 zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen-Ost (A 3/A 44) und Velbert (B 227), sog. Deckblatt 3 (Regenrückhaltebecken Brachter Straße)

Bezirksregierung Düsseldorf  
25.04.01.01-01/08 Deckblatt 3

Düsseldorf, den 04. Juli 2023

**Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses über die Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72, 76 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der A 44 von Bau-km 14+150 bis Bau-km 14+780 einschließlich Autobahnkreuz Ratingen-Ost (A 44/A 3) und vom Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+23+708, sog. Deckblatt 3-Neubau Regenrückhaltebecken (RRB) Brachter Straße auf dem Gebiet der Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1, 6 und 7**

**Wiederholung der Offenlage des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10.05.2023 aus Gründen der Rechtssicherheit**

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.05.2023, Az.: 25.04.01.01-01/08 Deckblatt 3, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich der Deckblätter I bis IV in der Zeit vom 10.08.2023 - 23.08.2023 (einschließlich) im Verwaltungsgebäude der Stadt Ratingen, Stadionring 17, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung (2. Obergeschoss) in 40878 Ratingen während folgender Zeiten:

|                            |                               |
|----------------------------|-------------------------------|
| <b>Montag bis Mittwoch</b> | <b>8.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b>          | <b>8.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>             | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b> |

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wurde zwischenzeitlich dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Gemäß § 27 a VwVfG NRW können der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Zeitraums der Offenlage zusätzlich über die Internetseite der Stadt Ratingen (<https://www.stadt-ratingen.de>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag  
gez. Barbara Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 335

## 250 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Günter Beyler)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-D10

Düsseldorf, den 20. Juli 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Günter Beyler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 335

## 251 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Wirges)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-WES30

Düsseldorf, den 20. Juli 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Christian Wirges für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 335

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf